

Vorlage Nr.: 2025/1126

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Presse- und Informationsamt**

Livestream Gemeinderat

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2026	4	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.02.2026	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt die Einführung von Liveübertragungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2026. Die technische und organisatorische Umsetzung erfolgt durch eine externe Agentur. Hierfür werden jährliche Kosten in Höhe von ca. 20.000 Euro sowie einmalige Investitionskosten für notwendige Technik in Höhe von ca. 5.000 Euro bereitgestellt. Die Hauptsatzung wird entsprechend angepasst und um eine Öffnungsklausel für Ortschaftsräte ergänzt. Die Aufzeichnungen der Gemeinde werden jeweils einen Tag nach der Folgesitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht. Mit der Einführung der Liveübertragung entfällt der bestehende Liveticker aus dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 105 000 Euro für fünf Jahre Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 20 000 Euro	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☒ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridortheema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Die Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in Kraft ab dem 01.09.2025, schafft eine verbesserte rechtliche Basis für die Liveübertragung von öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien. Ziel des Gesetzgebers ist es, die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger durch niedrigschwelligen Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen zu stärken.

Die Liveübertragung dient der Erfüllung des öffentlichen Informationsauftrags und entspricht dem Transparenzprinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Die Sitzungen des Gemeinderates sind gemäß § 35 Abs. 1 GemO grundsätzlich öffentlich. Ton- und Bildübertragungen in öffentlichen Sitzungen sind durch Anpassung der Hauptsatzung möglich § 35 Abs. 3 Satz 1 GemO. Die Erweiterung der physischen Öffentlichkeit durch digitale Formen („virtuelle Öffentlichkeit“) ist damit zulässig und politisch gewollt.

Für die konkrete Umsetzung ist die Anpassung der Hauptsatzung erforderlich, um unter anderem folgende Punkte normativ zu regeln:

- Zulässigkeit der Liveübertragung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates
- Speicher- und Löschfristen für aufgezeichnete Inhalte
- Einwilligungslösungen für betroffene Personen
- Öffnungsklausel für Ortschaftsräte (Eigenentscheidung der Gremien vor Ort)

Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsaspekte

Die Liveübertragung von Gemeinderatssitzungen berührt datenschutzrechtliche Themen, da Bild- und Tonaufnahmen personenbezogene Daten darstellen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse), Art. 6 Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 1 und § 35 GemO sowie das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LD SG).

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte wird ein Datenschutzkonzept umgesetzt:

a) Datenschutz für Gemeinderatsmitglieder und Ortschaftsratsmitglieder

- Information gemäß Art. 13 DSGVO über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung
- Dokumentierte Zustimmung der Mandatsträger zur Filmaufnahme ist nur erforderlich, wenn der Gemeinderat keine Hauptsatzungsregelung zum Livestream erlässt
- Möglichkeit, bei besonders schutzwürdigen Themen die Kamera auszuschalten oder in nichtöffentliche Sitzungsteile zu wechseln

b) Datenschutz für Gremienmitglieder, die keine Gemeinderäte oder Ortschaftsräte sind sowie für Mitarbeitende der Verwaltung und sonstigen Dritten

- Für diese Personen besteht ein datenschutzrechtliches Einwilligungserfordernis, hierzu zählen beispielsweise auch sachkundige Einwohner*innen, Gutachter*innen

c) Datenschutz für Besucherinnen und Besucher

- Klare Kennzeichnung des Streaming-Bereichs im Saal
- Sitzordnung mit kamerafreien Zuschauerbereichen

d) Datensparsamkeit und Speicherfristen

- Veröffentlichung auf einer Streamingplattform ausschließlich zur zeitnahen Information

- Die Aufzeichnungen der Gemeinde werden jeweils einen Tag nach der Folgesitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht
- In der Hauptsatzung ist eine Höchstspeicherdauer festzulegen, die sich an sachlichen und datenschutzrechtlichen Kriterien zu orientieren hat. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit empfiehlt in diesem Zusammenhang eine an den Sitzungsterminen ausgerichtete Speicherdauer, beispielsweise durch die Löschung der Aufzeichnung der vorherigen Sitzung mit Beginn der nächsten Sitzung oder zeitlich kurz danach. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag findet sich in der Gesetzesbegründung: „Die Aufzeichnungen der Gemeinde werden jeweils einen Tag nach der Folgesitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht.“ (LT-Drs. 17/8922, 38). Auf diese Weise bleibt die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen funktional an die physische Teilnahme vor Ort im Sitzungsraum gekoppelt. Bei dieser geht es nämlich nicht darum, sämtliche Inhalte der Sitzung dauerhaft verfügbar zu machen, sondern der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, dem Entscheidungsprozess zu folgen (vgl. LT-Drs. 17/8922, 38). Die Dokumentation der Entscheidungen findet sich dann in der Niederschrift, für die den Einwohnern ein zeitlich unbegrenztes Einsichtsrecht zusteht

e) Moderation und redaktionelle Zurückhaltung

- Keine inhaltliche Bearbeitung der Wortbeiträge
- Keine Gesichtsaufnahmen des Publikums, außer unvermeidbar im Bildhintergrund

f) Verantwortlichkeiten

- Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA), sofern erforderlich
- Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit externer Agentur (Art. 28 DSGVO)

Rahmenbedingungen

Bei der Livestream-Produktion handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, die aufgrund fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten – insbesondere im Presse- und Informationsamt und im Hauptamt – nicht aus eigener Kraft geleistet werden kann – die Beauftragung einer externen Dienstleistung ist erforderlich. Der Sachverhalt wurde verwaltungsintern am 11. Dezember im IT-Beirat behandelt. Der IT-Beirat hat die Einführung des Livestreams Gemeinderat aufgrund fehlender Personalressourcen und der angespannten Haushaltssituation abgelehnt.

Zur Markterkundung wurde exemplarisch das Streaming der Haushaltsreden herangezogen. Der betrachtete Leistungsumfang umfasst u. a.:

- Liveübertragung über eine Streamingplattform (inkl. technischer Sicherstellung)
- Einbindung von Vor- und Abspann sowie Bauchbinden
- Aufbereitung der Videos anhand der Tagesordnung
- Veröffentlichung der Streaminginhalte auf einer Streamingplattform
- Keine redaktionelle Nachbearbeitung der Inhalte

Im Ergebnis der Markterhebung wurden jährliche Gesamtkosten von ca. 20.000 Euro ermittelt. Geplant ist eine Verhandlungsvergabe mit fünfjähriger Laufzeit. Eine Ausweitung auf weitere Gremien ist nicht vorgesehen und würde zusätzlichen Aufwand sowie Folgekosten verursachen.

Für die technische Umsetzung kann weiterhin auf die vorhandene Ausstattung im Bürgersaal zurückgegriffen werden. Das Streaming erfolgt in HD-Qualität (1280×720). Ergänzend ist ein leistungstärkerer PC erforderlich (einmalige Kosten ca. 5.000 Euro).

Mit der Einführung der Liveübertragung entfällt der bestehende Liveticker aus dem Gemeinderat.

Nutzenbegründung

Der zusätzliche technische Aufwand sowie die berechtigten datenschutzrechtlichen Interessen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erheblichen demokratischen Mehrwert:

- Erhöhte Transparenz kommunaler Entscheidungen
- Bessere Teilhabe für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
- Politische Bildung und stärkere Bindung an kommunale Themen
- Der Gemeinderat erfüllt damit in besonderem Maße sein kommunales Leitbild einer offenen und bürgernahen Verwaltung.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Die notwendigen Finanzmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung - nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss – die Rahmenbedingungen für die Liveübertragungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2026 gemäß den konzeptionellen Erläuterungen zu schaffen.